VERORDNUNG (EWG) Nr. 2773/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

über die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Eier

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier [1], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Abschöpfung auf Eier in der Schale besteht insbesondere aus einem Teilbetrag in Höhe des Unterschieds zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt für die Futtergetreidemenge, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung von einem Kilogramm Eier in der Schale erforderlich ist.

Es empfiehlt sich, diese Menge nach Maßgabe eines Veredelungskoeffizienten von 1 : 2,563 zu bestimmen, der das Verhältnis zwischen einem Kilogramm Eier in der Schale und dem Gewicht der zu seiner Erzeugung erforderlichen Futtergetreidemenge ausdrückt. Bei der Festlegung dieses Verhältnisses ist der Futterbedarf für die Aufzucht, Haltung und Legetätigkeit einer Legehenne auf der Grundlage der jährlichen Durchschnittslegeleistung zu berücksichtigen; dem Verkauf ausgesonderter Hennen ist ebenfalls Rechnung zu tragen.

Die Abschöpfung auf Bruteier ist nach derselben Methode zu errechnen wie die Abschöpfung auf Eier in der Schale. Dabei ist jedoch die in der Gemeinschaft für die Erzeugung von einem Brutei erforderliche Futtergetreidemenge zugrunde zu legen.

Diese Menge ist nach Maßgabe eines Veredelungskoeffizienten von 1 : 0,245 zu bestimmen, der das Verhältnis zwischen einem Brutei und der zu seiner Erzeugung erforderlichen Futtergetreidemenge ausdrückt. Bei der Festlegung dieses Verhältnisses werden der vorstehend erwähnte Futterbedarf einer Legehenne und die speziellen Produktionsbedingungen der Betriebe berücksichtigt, die Bruteier liefern.

Es ist angebracht, die Zusammensetzung einer Getreidemischung zu bestimmen, welche diese Mengen bildet.

In dieser Mischung werden Getreide- oder Kleiearten verwendet, die einer der drei als Futter für Legehennen hauptsächlich verwendeten Getreidearten, nämlich Mais, Gerste und Hafer, gleichzustellen sind. Insbesondere empfiehlt es sich, Futterweizen der Gerste gleichzustellen.

Daher ist eine Getreidemischung folgender Zusammensetzung als repräsentativ anzusehen:

Mais	60 v.H.
Gerste	30 v.H.
Hafer	10 v.H.

Wegen der Zusammensetzung der genannten Futtergetreidemengen erscheint es notwendig, daß deren Preis in der Gemeinschaft einerseits und auf dem Weltmarkt andererseits gleich dem nach der erwähnten Zusammensetzung gewogenen Mittel der Preise der einzelnen Futtergetreidearten in der Gemeinschaft einerseits und auf dem Weltmarkt andererseits ist.

Es empfiehlt sich, bei der Berechnung des Preises der einzelnen Futtergetreidearten folgendes zugrunde zu legen:

— das arithmetische Mittel der um ihre monatlichen Zuschläge erhöhten Schwellenpreise, die während des in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Zeitraums gelten;

— das arithmetische Mittel der cif-Preise, die für den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Zeitraum ermittelt werden.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 setzt sich der Einschleusungspreis für Eier in der Schale aus zwei Teilbeträgen zusammen:

— dem Preis, der für die Erzeugung von einem Kilogramm Eier in der Schale in dritten Ländern erforderlichen Futtergetreidemenge auf dem Weltmarkt,

[1] Siehe Seite 49 dieses Amtsblatts.

— einem Pauschbetrag für die übrigen Futterkosten sowie die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten.

Der Einschleusungspreis für Bruteier ist nach derselben Methode zu errechnen wie der Einschleusungspreis für Eier in der Schale. Als Preis der Futtergetreidemenge auf dem Weltmarkt gilt dabei jedoch der Preis der für die Erzeugung von einem Brutei in Drittländern erforderlichen Futtergetreidemenge.

Es empfiehlt sich, die Futtergetreidemengen nach Maßgabe eines Veredelungskoeffizienten von 1 : 2,770 für Eier in der Schale und von 1 : 0,245 für Bruteier zu bestimmen. Es ist angezeigt, diesen Koeffizienten nach denselben Kriterien festzusetzen wie die zur Berechnung der Abschöpfung verwendeten Veredelungskoeffizienten. Bei Eiern in der Schale bleibt der Verkauf von ausgesonderten Hennen jedoch unberücksichtigt.

Auf Grund der in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt gewonnenen Erfahrungen empfiehlt es sich, für die Futtergetreidemengen auf dem Weltmarkt dieselbe Zusammensetzung zu wählen, die innerhalb der Gemeinschaft bei der Berechnung der Abschöpfung zugrunde gelegt wird.

Es ist angebracht, den Preis der Futtergetreidemenge nach derselben Methode zu errechnen wie die Abschöpfung.

Das arithmetische Mittel der cif-Preise ist um einen Betrag von 0,475 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Getreide zu erhöhen, um die Kosten der Beförderung bis zum Verwendungsort und die Kosten der Verarbeitung zu Futter zu berücksichtigen.

Bei der Bestimmung der Futtergetreidemenge auf dem Weltmarkt bleiben die übrigen Futterkosten sowie die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten unberücksichtigt. Die übrigen Futterkosten beziehen sich auf eiweißhaltige Futterzusätze, Mineralsalze, Vitamine und prophylaktische Wirkstoffe. Die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten umfassen die Kosten für Tierarzt, Ställe, Arbeitskräfte, Versicherung, Beförderung und die Handelsspanne. Diese Kosten können pauschal wie folgt veranschlagt werden:

— 0,4366 Rechnungseinheiten je Kilogramm für Eier in der Schale,

— 0,0655 Rechnungseinheiten für ein Brutei.

Bei der Festsetzung des ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Einschleusungspreises ist der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur dann Rechnung zu tragen, wenn der Preis der Futtergetreidemenge gegenüber dem zur Berechnung des Einschleusungspreises für das vorhergehende Vierteljahr herangezogenen Preis eine Mindestabweichung aufweist. Eine Abweichung von weniger als 3 v.H. hat keine nennenswerte Auswirkung auf die Futterkosten bei Eiern in der Schale. Es empfiehlt sich, die Mindestabweichung auf 3 v.H. festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Futtergetreidemengen und ihre Zusammensetzung sind in Anhang I Spalten 3 und 4 festgelegt.

Artikel 2

(1) In der Gemeinschaft ist der Preis der Futtergetreidemenge gleich dem nach Maßgabe der Vomhundertsätze des Anhangs I Spalte 4 gewogenen Mittel der Preise je Kilogramm der in dieser Menge enthaltenen Getreidearten in der Gemeinschaft. Das Mittel wird mit der in Anhang I Spalte 3 auf derselben Höhe aufgeführten Zahl multipliziert.

(2) In der Gemeinschaft ist der Preis der einzelnen Futtergetreidearten gleich dem arithmetischen Mittel der um ihre monatlichen Zuschläge erhöhten Schwellenpreise der betreffenden Getreideart, die während eines am 1. August beginnenden Zeitraums von zwölf Monaten gelten.

Artikel 3

(1) Auf dem Weltmarkt ist der Preis der Futtergetreidemenge gleich dem nach Maßgabe der Vomhundertsätze des Anhangs I Spalte 4 gewogenen Mittel der Preise je Kilogramm der in dieser Menge enthaltenen Getreidearten auf dem Weltmarkt. Das Mittel wird mit der in Anhang I Spalte 3 auf derselben Höhe aufgeführten Zahl multipliziert.

(2) Auf dem Weltmarkt ist der Preis der einzelnen Futtergetreidearten gleich dem arithmetischen Mittel der cif-Preise der betreffenden Getreideart, die für den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 vorgesehenen Zeitraum von sechs Monaten ermittelt werden.

Artikel 4

(1) Der Preis der in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a) und Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75

genannten Futtergetreidemengen ist gleich dem Preis der in Anhang II Spalte 3 festgesetzten Futtergetreidemengen, deren Zusammensetzung in Anhang II Spalte 4 aufgeführt ist.

(2) Der Preis dieser Futtergetreidemengen ist gleich dem nach Maßgabe der Vomhundertsätze des Anhangs II Spalte 4 gewogenen Mittel der Preise je Kilogramm der in dieser Menge enthaltenen Getreidearten. Das Mittel wird mit der in Anhang II Spalte 3 auf derselben Höhe aufgeführten Zahl multipliziert.

(3) Der Preis der einzelnen Getreidearten ist gleich dem arithmetischen Mittel der cif-Preise der betreffenden Getreideart zuzüglich eines Betrages von 0,475 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Getreide. Die cif-Preise werden für den in Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 vorgesehenen Zeitraum von sechs Monaten ermittelt.

Artikel 5

Die in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Pauschbeträge sind in Anhang II Spalte 5 festgelegt.

Artikel 6

Die in Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannte Mindestabweichung wird auf 3 v.H. festgesetzt.

Artikel 7

(1) Die Verordnung Nr. 145/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 zur Festsetzung der Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Eier [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1716/74 [2], wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

[1] ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2467/67.
[2] ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1974, S. 1.

ANHANG I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge in kg	Zusammensetzung
1	2	3	4
04.05	A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht:		
	I. Eier von Hausgeflügel:		
	a) Bruteier	0,245	Mais 60 v.H. Gerste 30 v.H. Hafer 10 v.H.
	b) andere (Eier in der Schale, andere als Bruteier)	2,563	Mais 60 v.H. Gerste 30 v.H. Hafer 10 v.H.

ANHANG II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge in kg	Zusammensetzung	Pauschbetrag in RE
1	2	3	4	5
04.05	A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht:			
	I. Eier von Hausgeflügel:			
	a) Bruteier	0,245	Mais 60 v.H. Gerste 30 v.H. Hafer 10 v.H.	0,0655
	b) andere (Eier in der Schale, andere als Bruteier)	2,770	Mais 60 v.H. Gerste 30 v.H. Hafer 10 v.H.	0,4366